

764 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 29. 11. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ In Vorarlberg über die Veräußerung von unbeweglichem Verkauf Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Niederösterreich

Rückübereignung (Schenkung)

1. Die Grundstücke Nr. 1198/3
Baufläche mit Konviktsge-
bäude Gymnasiumstraße 3
und Nr. 1198/4 Garten, beide
inneliegend in EZ 1042, KG
Waidhofen an der Thaya 4 936 000

zu Schilling

In Tirol

Verkauf

2. Die in EZ 105 II KG Voldöpp inneliegenden Grundstücke Nr. 342 Baufläche, Nr. 343 Baufläche, Nr. 387 Baufläche, Nr. 388 Baufläche, Nr. 394 Baufläche, Nr. 395 Baufläche, Nr. 396 Baufläche, Nr. 397 Baufläche, Nr. 405 Baufläche, Nr. 1687/1 LN, Nr. 1688/1 LN, Nr. 1688/2 LN und Nr. 1714 LN, das in EZ 262 II KG Voldöpp inneliegende Grundstück Nr. 1683/2 LN, die in EZ 211 II KG Voldöpp inneliegenden Grundstücke Nr. 1922/3 Sonstige und Nr. 2147/1 Sonstige, die in EZ 348 II KG Voldöpp inneliegenden Grundstücke Nr. 373 Baufläche und Nr. 1690/2 LN 28 550 000

3. Die $\frac{7}{100}$ Anteile an den Grundstücken Nr. 2497/30 neu, Nr. 2497/31 neu, Nr. 2497/32 neu und Nr. 2497/34 neu, sämtliche inneliegend in EZ 475, KG Hard..... 11 674 375

zu Schilling

In Wien

Tausche

4. Die in EZ 1440, KG Neubau inneliegenden Grundstücke Nr. 123/2 Baufläche (Teilfläche) und Nr. 123/3 Sonstige . 17 760 000
5. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Angst vom 15. Juli 1986, GZ 3862/86, neugeschaffene Grundstück Nr. 645/3, KG Penzing 20 319 200

Verkäufe

6. $\frac{1}{2}$ Anteile der Liegenschaft EZ 287, KG Innere Stadt, bestehend aus dem Grundstück Nr. 674 Baufläche Fleischmarkt 19, Laurenzberg 2, Postgasse 17 137 324 400
7. Grundstück Nr. 1502/190 neu Bauplatz 1 und 1502/188 neu Trennstück Verkehrsfläche, beide erliegend in der Eisenbahnbecheinlage für die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn VZ XXXIV KG Leopoldstadt..... 129 403 800

2

764 der Beilagen

zu Schilling

8. Teilflächen der in der Eisenbahnbucheinlage für die Österreichische Nordwestbahn im Abschnitt der KG Strebersdorf, EZ 6, VZ IV, inneliegenden Grundstücke Nr. 762/8, 762/9, 813/3, 1033/2 je Bahngrund und des in EZ 244, KG Strebersdorf inneliegenden Grundstückes Nr. 762/10 LN	6 008 100
9. Teilfläche des in EZ 1053, KG Alsergrund inneliegenden Grundstückes Nr. 228/1 Baufläche	110 000 000

§ 2. Der Verkaufserlös der in § 1 Ziffer 9 angeführten Liegenschaft ist als Bundesleistung für Investitionen der Universität Wien im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 654/1987 zur Nutzbarmachung der ihr von der Stadt Wien übereigneten Liegenschaft EZ 31, KG Alsergrund für Zwecke der Universität als Einrichtung des Bundes zu verwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung ist unbeschadet der dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des Verwendungszweckes gemäß § 2 zukommenden Zuständigkeit der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten haben die Veräußerungen der unter II. angeführten, für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Artikel XI Abs. 1 und 2 Bundesfinanzgesetz 1988 normierten Wertgrenzen dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

In Niederösterreich

Rückübereignung (Schenkung)

1. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die in EZ 1042, KG Waidhofen an der Thaya inneliegenden Grundstücke Nr. 1198/3 Baufläche (640 m²) und Nr. 1198/4 Garten (2 232 m²) samt dem darauf befindlichen Objekt Gymnasiumstraße 3 zum Wert von 4 936 000 S an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
Mit Schenkungsvertrag 24. April/6. Juni 1963 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Nr. 1198/3 samt Haus und Nr. 1198/4 der Republik Österreich für Schulzwecke übereignet. Der Schenkungsvertrag enthält die mit 31. Dezember 1975 befristete unentgeltliche Verpflichtung, Grund und Gebäude unentgeltlich an die Stadtgemeinde rückzuübertragen, wenn die Republik Öster-

reich die vertragsgegenständlichen Grundstücke nicht zur Führung eines Bundeskonviktes oder einer mittleren Lehranstalt verwendet.

Das Haus wurde zunächst als Bundeskonvikt geführt, später diente es zur Unterbringung von Schulklassen des angrenzenden Bundesgymnasiums. Durch Erweiterungsbauten und Generalsanierung des Bundesgymnasiums ist das ehemalige Konvikts Haus nun für Schulzwecke entbehrlich.

Obwohl die vertragliche Rückübertragungsverpflichtung nicht mehr besteht, ist die Unterrichtsverwaltung an einer Rückübergabe der Liegenschaft an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya interessiert, weil ein Bundesbedarf nicht vorliegt und in nächster Zeit das unter Denkmalschutz stehende Gebäude umfassend saniert werden müßte.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat sich mit Gemeinderatsbeschluß vom 13. September 1988 zur unentgeltlichen Rückübernahme des ehemaligen Konviktsgebäudes und des Konvikts Gartens bereit erklärt und sich verpflichtet, den auf dem Grundstück Nr. 1198/4 befindlichen Parkplatz des Bundesgymnasiums und des Bundesrealgymnasiums diesen Bundesschulen auf Bestanddauer uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Das Konviktsgebäude soll nach Sanierung durch die Stadtgemeinde für kommunale und Bildungszwecke verwendet werden.

Die unentgeltliche Veräußerung erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

In Tirol

Verkauf

2. (Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste) Die in EZ 105 II KG Voldöpp inneliegenden Grundstücke Nr. 342 Baufläche (632 m²), Nr. 343 Baufläche (32 m²), Nr. 387 Baufläche (16 m²), Nr. 388 Baufläche (413 m²), Nr. 394 Baufläche (24 m²), Nr. 395 Baufläche (43 m²), Nr. 396 Baufläche (55 m²), Nr. 397 Baufläche (103 m²), Nr. 405 Baufläche (123 m²), Nr. 1687/1 LN (4 482 m²),

Nr. 1688/1 LN (22 225 m²), Nr. 1688/2 LN (4 112 m²) und Nr. 1714 LN (3 830 m²), das in EZ 262 II KG Voldöpp inliegende Grundstück Nr. 1683/2 LN (4 856 m²), die in EZ 211 II KG Voldöpp inliegenden Grundstücke Nr. 1922/3 Sonstige (4 293 m²) und Nr. 2147/1 Sonstige (4 747 m²) sowie die in EZ 348 II KG Voldöpp inliegenden Grundstücke Nr. 373 Baufläche (233 m²) und Nr. 1690/2 LN (34 m²), somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 50 253 m² samt allen darauf befindlichen Objekten zum Gesamtkaufpreis von 28 550 000 S an Peter Feiersinger, Firmengesellschafter der Firma Feiersinger KG, Papierwarenproduktion, 6300 Itter. Der Kaufwerber beabsichtigt, auf dem Areal einen Betrieb für die Erzeugung von Papiertragtaschen zu errichten. Die Österreichischen Bundesforste haben für das Gelände und die darauf befindlichen Objekte (Sägewerk Kramsach) keine betriebliche Verwendung mehr.

Ein anderweitiger Ressortbedarf liegt nicht vor.

Im Hinblick auf den Schätzwert von rund 21 Millionen Schilling ist der gebotene Kaufpreis von 28 550 000 S (Meistbot), der im Rahmen einer Verkaufsverhandlung ermittelt wurde, für die Österreichischen Bundesforste äußerst vorteilhaft.

In Vorarlberg

Verkauf

3. (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) Die bundeseigenen $\frac{79}{100}$ Anteile an den im Teilungsplan des Landesvermessungsamtes Feldkirch vom 8. August 1985, G.Zl. 869/1985, neu gebildeten, in EZ 475, KG Hard inliegenden Grundstücken Nr. 2497/30 (24 223 m²), Nr. 2497/31 (7 310 m²), Nr. 2497/32 (118 811 m²) und Nr. 2497/34 (164 096 m²), Grundflächen im Gesamtausmaß von 314 440 m², zum Kaufpreis von 11 674 375 S an die Marktgemeinde Hard.

Bei den Verkaufsflächen handelt es sich um die im Zuge der Sanierung der Harder Bucht gewonnenen Auflandungsflächen, die im Verhältnis der von der Republik Österreich, dem Land Vorarlberg und der Marktgemeinde Hard aufgewendeten Regulierungskosten (70 : 15 : 15) im ideellen Miteigentum der Bau- und Konsensträger stehen. Auf einem Teil der gegenständlichen Grundflächen befindet sich das Strandbad der Gemeinde Hard mit den dazugehörigen Objekten und Anlagen. Die Marktgemeinde Hard erwirbt nun sowohl die bundeseigenen als auch die landeseigenen Miteigentumsanteile, um als Alleineigentümerin das Areal für Erholungs-

zwecke entsprechend ausgestalten zu können. Bundesbedarf liegt nicht vor.

Der Kaufpreis wurde auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen als angemessen festgestellt.

Die Marktgemeinde Hard hat sich mit diesem Kaufpreis einverstanden erklärt.

In Wien

Tausche

4. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Das im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Dr. techn. Harald Meixner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 28. Mai 1986, GZ 6341 h, ausgewiesene Teilstück „3“ des Grundstückes Nr. 123/2 (863 m²) und das Grundstück Nr. 123/3 (247 m²), beide inliegend in EZ 1440, KG Neubau, im Gesamtausmaß von 1 110 m² zum Tauschwert von 17 760 000 S

gegen den Erwerb der im Eigentum der Stadt Wien stehenden, im obgenannten Teilungsplan ausgewiesenen Teilstücke, Teilstück „5“ des Grundstückes Nr. 1863/1 Garten (100 m²), inliegend in EZ 324, KG Neubau, Teilstück „9“ des Grundstückes Nr. 1863/14 Sonstige (Straße) (636 m²) und das Teilstück „12“ des Grundstückes Nr. 1863/29 Garten (238 m²), beide inliegend in EZ 1640, KG Neubau, somit Teilflächen im Gesamtausmaß von 974 m² zum Tauschwert von 17 970 732 S.

Bei den bundeseigenen Tauschflächen handelt es sich um Teilflächen des Weghuber Parkes, die die Stadt Wien als Kinderspielplatz ausgestaltet hat. Ein Bundesbedarf für diese Fläche besteht nicht.

Die gemeindeeigene, vor dem Palais Trautson (Bundesministerium für Justiz) gelegene Tauschfläche wird zur Schaffung von Parkplätzen für das Bundesministerium für Justiz benötigt.

Die Stadt Wien hat einem wertgleichen Tausch zugestimmt. Der vereinbarte Tauschwert ist auf Grund der vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführten Wertermittlung angemessen.

5. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Angst, Wien, vom 15. Juli 1986, GZ 3862/86, neugeschaffene Grundstück Nr. 645/3, bestehend aus den Teilflächen „1“ des in EZ 589, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 640 (1 240 m²), „3“ des in EZ 590, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 641 (5 549 m²), „6“ des in EZ 860, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 794 (106 m²), „8“ des in EZ 860, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 796/1 (1 836 m²), „11“ des in EZ 722, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 710 (275 m²), „13“ des in EZ 860, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 795 (175 m²), „15“ des in EZ 722, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 708/2 (6 808 m²), „17“ des in EZ 859, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 708/3 (1 791 m²), „19“ des in EZ 859, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 707/1 (1 303 m²), „21“ des in EZ 593, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 645 (6 167 m²) und „25“ des in EZ 592, KG Penzing inliegenden Grundstückes Nr. 643/1 (149 m²), im Gesamtausmaß von 25 399 m² zum Tauschwert von 800 S/m² 20 319 200 S
- an die Stadt Wien gegen das im Eigentum der Stadt Wien stehende im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Angst, Wien, vom 2. September 1982, GZ 2402 f/82, mit violetten Änderungen vom 3. Mai 1983 ausgewiesene Grundstück Nr. 735 neu, KG Meidling im Ausmaß von 15 376 m² zum Tauschwert von 800 S/m² 12 300 800 S
- und das in EZ 213, KG Breitenlee inliegende Grund-

stück Nr. 537 LN im Ausmaß von 19 843 m² zum Tauschwert von 8 218 970 S.

Bei den bundeseigenen Tauschflächen handelt es sich um Teile des Auer-Welsbach-Parkes, auf welchen sich bereits Einrichtungen der Stadt Wien (Kinderfreibad, Kinderspielplatz, Kindergarten) befinden.

Bei der gemeindeeigenen Tauschfläche in der KG Meidling handelt es sich um den ehemaligen „Wackerfußballplatz“, der zu einer Sportanlage für das Bundesrealgymnasium Dieffenbachgasse ausgebaut wurde.

Die gemeindeeigenen Tauschflächen in der KG Breitenlee werden zur Arrondierung des Betriebsgeländes für General Motors (ehemaliger Flugplatz Aspern) benötigt.

Die Tauschwerte basieren auf den im Einvernehmen zwischen Bundesministerium für Finanzen und der Stadt Wien als angemessen festgestellten Schätzwerten.

Der Tausch erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

Verkäufe

6. (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) $\frac{1}{2}$ Anteile der Liegenschaft EZ 287, KG Innere Stadt, bestehend aus dem Grundstück Nr. 674 Baufläche Objekt Fleischmarkt Nr. 19 — Laurenzerbeg 2 — Postgasse 17 im Gesamtausmaß von 5 415 m², zum Kaufpreis von 137 324 000 S an die Österreichische Postsparkasse bzw. eine in ihrer Mehrheit stehende Tochtergesellschaft. Die Käuferin beabsichtigt, die Verkaufsliegenschaft in Wien 1, Fleischmarkt 19 — Laurenzerberg 2 — Postgasse 17, in der derzeit das Hauptpostamt untergebracht ist, unter Wahrung der Auflagen des Bundesdenkmalamtes zu einem modernen Bürogebäude mit Geschäftspassagen umzugestalten.
- Für die künftige Unterbringung des Hauptpostamtes und der Paketmanipulation inklusive Garagenplätzen benötigt die Postverwaltung zirka 5 300 m² Nutzfläche, dies entspricht dem im Bundeseigentum verbleibenden $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an der Liegenschaft.
- Ein anderweitiger Bundesbedarf ist nicht gegeben.
- Der Kaufpreis wurde vom Bundesministerium für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergleichspreise als angemessen festgestellt.
- Die Österreichische Postsparkasse hat sich mit diesem Kaufpreis einverstanden erklärt.
7. (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Angst vom 16. November

1986, GZ 2654 K/86, mit violetten Änderungen vom 18. November 1987 als Grundstück Nr. 1502/190 neu Baufläche ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 1502/54 (10 381 m²) und als Grundstück Nr. 1502/188 neu Verkehrsfläche ausgewiesene Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 1502/54 (4 493 m²), erliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn VZ XXXIV, KG Leopoldstadt, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 14 874 m² zum Preis von 129 403 800 S an die Firma ALAG Grundstückverwaltung Gesellschaft m. b. H., Wien.

Bei der Veräußerungsfläche handelt es sich um einen Teil des in 1020 Wien, Lassallestraße gelegenen Nordbahnhofgeländes, das für Bahnzwecke entbehrlich ist und entsprechend dem vorliegenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan einer allgemeinen Verbauung zugeführt werden soll.

Anderweitiger Bundesbedarf ist nicht gegeben.

Die Käuferin erwirbt die gegenständliche Teilfläche, um für die Firma IBM ein Geschäfts- und Verwaltungsgebäude zu errichten.

Der Grundpreis von 8 700 S/m² basiert auf den ortsüblichen erhobenen Vergleichspreisen und wurde als angemessen festgestellt.

Die Käuferin hat sich mit diesem Kaufpreis einverstanden erklärt.

8. (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen) Teilflächen der in der Eisenbahnbucheinlage für die Österreichische Nordwestbahn im Abschnitt der KG Strebersdorf, EZ 6, VZ IV, inneliegenden Grundstücke Nr. 762/8 Bahngrund (345 m²), Nr. 762/9 Bahngrund (516 m²), Nr. 813/3 Bahngrund (11 169 m²), Nr. 1033/2 Bahngrund (340 m²) und Teilflächen des in EZ 244, KG Strebersdorf inneliegenden Grundstückes Nr. 762/10 LN (1 935 m²) im Gesamtausmaß von 14 305 m² zum Preis von 420 S/m², das sind insgesamt 6 008 100 S, an die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal, 1010 Wien.

Die gegenständlichen, im Bereich der Prager Straße gelegenen Grundflächen sind für Betriebszwecke der Österreichischen Bundesbahnen dauernd entbehrlich und werden von der Kaufwerberin zur Errichtung des Marchfeldkanals benötigt.

Der Kaufpreis wurde vom Bundesministerium für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergleichspreise als angemessen ermittelt. Die Kaufwerberin hat sich zur Zahlung dieses Kaufpreises bereit erklärt.

9. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Wolfgang Meixner vom 19. Feber 1988, GZ 11215 B/88, mit der Ziffer 2 bezeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr. 228/1 Baufläche, inneliegend in EZ 1053, KG Alsergrund, im Ausmaß von 6 777 m² zum Preis von 110 Millionen Schilling an die Oesterreichische Nationalbank.

Bei der Veräußerungsfläche handelt es sich um einen in der Garnisongasse gelegenen Teil der zum Areal des Alten Allgemeinen Krankenhauses gehörigen bundeseigenen Liegenschaft EZ 1053, KG Alsergrund, der für Bundeszwecke entbehrlich ist.

Die Käuferin beabsichtigt auf der oa. bundeseigenen Teilfläche sowie einer von der Stadt Wien zu erwerbenden Teilfläche im Ausmaß von 3 728 m² die Errichtung einer neuen Notenbankdruckerei.

Der Verkaufspreis ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen unter Bedachtnahme der erhobenen Vergleichspreise und unter Berücksichtigung der für die Käuferin günstigen Lage der Verkaufsfläche angemessen.

Der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank hat dem Ankauf zu diesem Preis zugestimmt.

Der Verkaufserlös von 110 Millionen Schilling ist als Bundesleistung für Investitionen der Universität Wien im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 654/1987 zur Nutzbarmachung der ihr von der Stadt Wien übereigneten Liegenschaft EZ 31, KG Alsergrund für Zwecke der Universität als Einrichtung des Bundes zu verwenden.

Bei dieser Bundesleistung handelt es sich um keine Förderung, sondern um eine auf § 2 Abs. 2 Universitäts-Organisationsgesetzes-Novelle 1987 gestützte unentgeltliche Zuwendung mit einer Auflage im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfes.